



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 1/2005 März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

**Mitteilungen des
Kammervorstandes** S. 3-6

- Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
- Anforderungen an Anwaltsrechnungen
- Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2005

Berufsrecht / S. 7-11

Kammerangelegenheiten

- Kammerversammlung  am 23. April 2005
- Beschlüsse der Satzungsversammlung
- Probleme im Zusammenhang mit Geldwäsche

Ausbildung S. 12

Versorgungswerk S. 12

Anwaltsgericht S. 13

Mitteilung der Gerichte S. 13

Personalnachrichten S. 14-15

Stellenmarkt S. 16

Veranstaltungen S. 17-18

Literaturhinweise S. 19

AKTUELLES SEMINAR: **ARBEITSRECHT**

Referenten:

RA Ralph Stichler,
Kaiserslautern, FA für Arbeitsrecht

RA Dr. Ulrich Baeck,
c/o Gleiss Lutz,
Frankfurt/M., FA für Arbeitsrecht

Themen:

- Vertragsgestaltung, Interessenausgleich / Sozialplan, Gebührenabrechnung im Arbeitsrecht

Zeit:

20.05.2005: 09.00 - ca. 17.30 Uhr

21.05.2005: 09.00 - ca. 13.00 Uhr

Ort: **Dorint Hotel Kaiserslautern**

Gebühr: **150,00 Euro, einschließlich Pausenkafee, Mittagessen und Skripten**

Teilnehmerzahl ist begrenzt !

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, dass Sie die nachfolgenden Informationen und Überlegungen wieder (?) interessieren.

28. Präsidentenkonferenz

Am 12. Januar 2005 fand in Berlin die 28. Präsidentenkonferenz als 103. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Folgendes ist berichtenswert.

Es wird schon wieder an der Juristenausbildung gedreht! Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung beauftragt, eine Stellungnahme zu dem Thema "Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung" zu erarbeiten. Hintergrund sind die europarechtlichen Überlegungen zu den Studien- bzw. Berufsabschlüssen mit den Bezeichnungen Bachelor und/oder Master. Es ist hier nicht der Ort, um auf Einzelheiten einzugehen, zumal das Thema sehr komplex ist. Lediglich als Stichworte seien genannt: zu kurze Ausbildung, zu unwissenschaftliche Ausbildung, zu lange Ausbildungszeit für deutsche Juristen im Anschluss an die herkömmliche Ausbildung. Auf jeden Fall ist für die Juristenausbildung in Deutschland der Zeitpunkt für eine erneute Änderung völlig verfehlt; sollte jedoch zunächst einmal die jetzige geänderte Juristenausbildung evaluiert werden. Demzufolge hat die Präsidentenkonferenz auch keine endgültigen Beschlüsse gefasst, sondern will zunächst die Unter-

**Kammerversammlung
23. April 2005
Bad Dürkheim**

lagen an die einzelnen Rechtsanwaltskammern zur Stellungnahme geben.

Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 21. Februar 2005 in Berlin die bisherige Regelungen zu Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten aufgehoben und den einschlägigen § 7 BORA neu gestaltet; im Zusammenhang damit ist § 6 Abs. 2 BORA ersatzlos aufgehoben worden. Die näheren Einzelheiten finden Sie weiter hinten in diesem Heft. Die Neuregelung muss jedoch gem. § 191 e BRAO zunächst von dem Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet werden. Gem. § 191 d Abs. 5 BRAO tritt die Neuregelung sodann mit dem 1. Tag des 3. Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den für die Verlautbarung der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen folgt.

Die gegenwärtige Rechtslage gilt also noch. Der Kammervorstand wird sorgfältig prüfen, wie in der "Zwischenzeit" mit Verstößen gegen den geltenden § 7 BORA zu verfahren ist. Ausgangspunkt wird sicherlich sein, dass geltendes Recht zu beachten ist.

Unabhängig davon ist die Neuregelung grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet mehr Flexibilität und vermeidet - das will ich gar nicht verschweigen - manche kleinliche, aber durch die eindeutige Gesetzeslage gebotene Handhabung in der Vergangenheit.

Justizrat Klaus Reidel

Rechtsanwalt Justizrat Klaus Reidel wurde am 01.01.1981 Mitglied des

EDITORIAL

damaligen Ehrengerichts und jetzigen Anwaltsgerichts für unseren Bezirk. Seit 1994 war er deren Vorsitzender. Zum 31.12.2004 hat er aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen auf eigenen Wunsch diese verdienstvolle und ehrenamtliche Tätigkeit beendet. Er hat somit 24 Jahre der Anwaltsgerichtsbarkeit "gedient"! Für diese großartige, uneigennützte Tätigkeit sei ihm auch an dieser Stelle im Namen aller pfälzischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr herzlich gedankt. Als kleines äußeres Zeichen hat der Kammervorstand ihm am 10.03.2005 ein Essen im Rahmen der Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gegeben.

Sein Nachfolger ist Rechtsanwalt Hans Ulrich Rimmel aus Kaiserslautern. Der Kammervorstand wünscht ihm eine glückliche Hand und viel Erfolg in diesem verantwortungsvollen Amt!

Kammerversammlung

Am 23. April 2005 findet die diesjährige Kammerversammlung statt. Nähere Angaben hierzu finden Sie auch in diesem Heft. Die Kammerversammlung wird diesmal schon deswegen besonders interessant sein, weil Wahlen zum Kammervorstand auf der Tagesordnung stehen. Erstmals seit langer Zeit sind "mehr Bewerber als Plätze" vorhanden. Die Wahl verspricht also

recht spannend zu werden. Aber nicht nur aus diesem Grund würde ich mich sehr freuen, wenn Sie so zahlreich wie möglich teilnehmen würden. Der Kammervorstand freut sich jedenfalls auf Sie.



Mit besten Grüßen
JR Dr. Wehrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Allgemein

Kammerbeitrag 2005

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag für das Jahr 2005 noch nicht bezahlt haben, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Kammerbeitrag in Höhe von

260,00 € seit dem
01. Januar 2005 fällig ist.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der

VR-Bank Südwestpfalz
Konto Nr. 104314670
(BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Bei zahlreichen Kammermitgliedern steht die Sterbegeldumlage für die verstorbenen Kollegen Dr. Dr. Theodor Bauer und Helmut Dalla Fini (Anforderung KAMMERREPORT 4/2004) noch offen.

Wir bitten um Überprüfung Ihrer Unterlagen und falls noch nicht geschehen, um Überweisung bis spätestens zum **15. April 2005**.

Vorsorgevollmachten können registriert werden.

Seit 1.03.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Das Zentrale Vorsorgeregister kann jederzeit online abgefragt werden. So besteht die Möglichkeit, zu erfahren, ob Informationen über eine Vorsorgevollmacht eingetragen sind. Jeder kann seine Vorsorgevollmacht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Die Vorsorgeregisterverordnung regelt die Einzelheiten des Registerverfahrens von der Antragstellung durch den Vollmachtgeber bis zum Abruf durch die Vormundschaftsgerichte. Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister gibt es unter www.vorsorgeregister.de oder bei der Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, Tel.: 01805 - 355050 (0,12 €/Min.). Ausführliche Information zum derzeit geltenden Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html einsehbar. Die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister wurde veröffentlicht im BGBl I 2005, 318 ff.

Freie Fahrt für elektronischen Rechtsverkehr

Zum 1. April 2005 wird das Justizkommunikationsgesetz in Kraft treten. Es ermöglicht einen umfassenden elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Führung von elektronischen Gerichtsakten. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries äußerte die Hoffnung, dass von den neuen technischen Möglichkeiten sowohl Rechtssuchende als auch Justiz gleichermaßen profitieren werden. So sollen gerichtsinterne Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden mit dem Ergebnis, dass die Bürger schneller zu ihrem Recht kommen. Darüber hinaus rechnet man auch mit einer mittelfristigen Kosteneinsparung.

Technische Einzelheiten für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit Bundesgerichten sind auf den Internetseiten des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de), des Bundesverwaltungsgerichts (www.bundesverwaltungsgericht.de), des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) und des Bundespatentgerichts (www.bundespatensgericht.de) zu finden.

MITTEILUNGEN

Durchsetzung von unbestrittenen Forderungen in der Europäischen Union

Ab dem 21. Oktober 2005 wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung gelten. Danach sollen künftig sehr viele Entscheidungen deutscher Gerichte in den übrigen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden können. Die Verordnung erfasst vorerst aber nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Der notwendige Schuldnerschutz wird ebenfalls in diesem Staat und nicht wie bisher im Vollstreckungsstaat geleistet. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Verordnung über einen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen enthält die erforderliche Ausführungsbestimmung für die neue EG-Verordnung. Geregelt wird insbesondere das Verfahren zur Bestätigung inländischer Titel als europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung von europäischen Vollstreckungstiteln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland. Als europäische Vollstreckungstitel kommen neben Versäumnisurteilen insbesondere auch Vollstreckungsbescheide, Anerkenntnisurteile sowie Prozessvergleiche in Frage. Darüber hinaus erfasst die Verordnung auch die praktisch bedeutsamen Urkunden der Notare und Jugendämter.

Unabhängiges Anlegerschutzarchiv

Das sogenannte "Anlegerschutzarchiv" ist eine Einrichtung, die seit 1992 Presseveröffentlichungen über Produktanbieter und Kapitalanlagen sammelt, kritisch bewertet und anfragenden Personen, z.B. Rechtsanwälten, kostenfrei Auskunft gibt. Darüber hinaus prüft das Anlegerschutzarchiv die Leistungsbilanzen aller namhaften Initiatoren und wertet diese aus. Im Mittelpunkt der Recherchen stehen Beteiligungsmodelle, Immobilien, Geldanlagen und Versicherungen. Die Leistungsbilanzen aller namhaften Initiatoren können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Anlegerschutzarchivs ist es, Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, sich objektive Informationen für die Initiatoren abzurufen. Nach Mitteilung des Unternehmens handelt es sich hierbei um eine reine Servicehandlung, um Mandanten im Zusammenhang mit beabsichtigtem Anlagevorhaben vor finanziellen Schäden zu schützen. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.claussen-anlegerschutzarchiv.de.

Rechtsanwälte mit Fremdsprachenkenntnissen gesucht

Die stellvertretende Vorsitzende des Ausländischen Anwaltvereins Deutschland e.V. für Rheinland-Pfalz Frau Kollegin Gisèle Tinz, hat sich mit der Bitte um Mitarbeit an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer gewandt. Der Ausländische Anwaltverein sucht Anwaltskollegen mit fließenden Fremdsprachenkenntnissen und Kenntnissen im ausländischen Recht. Ziel ist es, diese an Rechtssuchende zu vermitteln. Bei Interesse können sie sich entweder an Rechtsanwältin Tinz, Ludwigshafen, Tel.: 0621/5310628, E-mail: kanzlei@ra-gisele-tinz.com oder den Ausländischen Anwaltverein Deutschland e. V. (www.auslandsjuristen.de) wenden.

Europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Die Justizministerinnen und -minister der EU haben sich geeinigt. Künftig sollen alle in einem EU-Mitgliedsstaat verhängten Geldstrafen und Geldbußen bei allen Formen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich gegenseitig anerkannt und ab einem Betrag von 70,00 € europaweit vollstreckt werden können. Der Heimatstaat eines Betroffenen kann die grenzüberschreitende Vollstreckung nur dann verweigern, wenn die ausländische Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, das Grundrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien verletzt.

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Am 15.12.2004 ist das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften im Bundesgesetzblatt 2004, Teil I, Nr. 66 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht unter anderem die ersatzlose Streichung des § 51 b BRAO (Verjährung von Ersatzansprüchen) vor. Damit ist die Privilegierung der Rechtsanwälte entfallen. Künftig gilt für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Mandanten gegenüber ihren Rechtsanwälten die Regelverjährung nach § 199 Abs. 1 BGB. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Der kenntnisabhängige Beginn des Verlaufs der Verjährungsfrist führt dazu, dass der Beginn der Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen sehr weit in die Zeit nach Beendigung des Mandats verschoben werden kann. Für den Anwalt bedeutet dies, dass die gesetzlich normierte Frist des § 50 Abs. 2 BRAO wonach der Rechtsanwalt die Handakten auf die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren hat, kritisch überdacht werden sollte. **Es empfiehlt sich eine Aufbewahrungszeit über diese Frist hinaus.**

Anforderungen an Anwaltsrechnungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass auf ihrer Homepage erneut ein Beitrag von Herrn RA Dr. Klaus Otto zur Anforderungen an Anwaltsrechnungen eingestellt wurde. www.brak.de

Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2005

Die "Kleine Mitgliederstatistik" der Bundesrechtsanwaltskammer hat ergeben, dass die Pfälzische Rechtsanwaltskammer im letzten Jahr die Kammer mit dem geringsten Mitgliederzuwachs war, nämlich mit einem Zuwachs von **2,35 %**. Den höchsten Mitgliederzuwachs hatte die Rechtsanwaltskammer Bremen zu verzeichnen, mit **5,98 %**.

Insgesamt stellt sich das Bild wie folgt dar: Die Rechtsanwaltskammern haben insgesamt zum 01.01.2005 **133113 Mitglieder** (Vorjahr: 127339), davon **132569 Rechtsanwälte** (Zuwachs 4,56 %); **365 Rechtsbeistände** (Rückgang von -1,9 %) und **179 RA-GmbHs** (Zuwachs 6,5 %). Dies bedeutet einen **Mitgliederzuwachs um 4,54 %**.

RAK	Rechts-anwälte 1)	Rechts-beistände	RA-GmbH	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	31	0	0	31	31	0,00%
Bamberg	2402	8	3	2413	2298	5,00%
Berlin	10194	3	16	10213	9742	4,83%
Brandenburg	2084	0	3	2087	2001	4,30%
Braunschweig	1472	3	1	1476	1425	3,58%
Bremen	1591	3	2	1596	1506	5,98%
Celle	5012	27	2	5041	4842	4,11%
Düsseldorf	9524	22	18	9564	9101	5,09%
Frankfurt	14212	26	19	14257	13651	4,44%
Freiburg	3042	8	7	3057	2919	4,73%
Hamburg*	7418	48	5	7471	7075	5,60%
Hamm	12026	19	9	12054	11566	4,22%
Karlsruhe	3918	9	2	3929	3748	4,83%
Kassel	1533	4	0	1537	1490	3,15%
Koblenz	2920	7	2	2929	2787	5,10%
Köln	10479	15	8	10502	10031	4,70%
Meckl.-Vorp.	1479	0	5	1484	1432	3,63%
München	15893	95	29	16017	15272	4,88%
Nürnberg	3791	17	8	3816	3632	5,07%
Oldenburg	2342	10	6	2358	2261	4,29%
Saarbrücken	1240	2	0	1242	1197	3,76%
Sachsen	4174	1	11	4186	4049	3,38%
Sachsen-Anh.	1743	0	4	1747	1703	2,58%
Schleswig	3251	8	1	3260	3171	2,81%
Stuttgart	5873	16	7	5896	5604	5,21%
Thüringen	1834	0	6	1840	1778	3,49%
Tübingen	1796	7	2	1805	1746	3,38%
Zweibrücken	1295	7	3	1305	1275	2,35%
Bundesgebiet	132569	365	179	133113	127333	4,54%

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

* RAK Hamburg Mitglieder insgesamt einschließlich einem Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO

MITTEILUNGEN

Neuordnung der Verteidigungslastenaufgaben des Bundes, Einrichtung der Schadensregulierungsstellen des Bundes, Schadensersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut

Die Oberfinanzdirektion Erfurt, Schadensregulierungsstelle des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut, hat uns gebeten, folgendes mitzuteilen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung (insbesondere die Regulierung von Schäden, die durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte verursacht wurden), die bisher ausschließlich durch Landesbehörden wahrgenommen wurden gehen zum **01.01.2005** endgültig in eine bundeseigene Verwaltung über. Einzelheiten regelt das Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz vom 19.09.02 (BGBl. 2002 Teil II Nr. 37). Zeitgleich wird die Bundesvermögensverwaltung umstrukturiert und in eine neu zu errichtende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) überführt. Der Deutsche Bundestag hat am 29. Oktober 2004 das BlmA-Errichtungsgesetz verabschiedet.

Zur Durchführung der Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung wurden vom Bundesministerium der Finanzen die **Schadensregulierungsstellen des Bundes (SRB)** mit 4 Regionalbüros eingerichtet, welche ebenfalls in die neu zu gründende Anstalt überführt werden.

Die Zuständigkeiten für Schadensfälle nach dem NATO-Truppenstatut (einschließlich Schäden durch Streitkräfte, die sich nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz erlaubter Weise in der Bundesrepublik aufhalten) sind ab 01.01.2005 wie folgt verteilt:

Dienststelle/Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Ost Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	Berlin, Bayern (nur RB Unterfranken mit den Kreisen und kreisfreien Städten Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Land, Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land, Würzburg-Stadt, Würzburg-Land) Brandenburg (nur die Kreise und kreisfreien Städte Brandenburg, Cottbus, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Frankfurt, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming), Hessen, Sachsen-Anhalt (nur die Kreise und kreisfreien Städte Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau, Köthen, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels, Wittenberg), Sachsen, Thüringen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro West Schloss (Hauptgebäude) 56068 Koblenz	Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Detmold), Rheinland-Pfalz, Saarland
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Soltau Winsener Str. 34 g 29614 Soltau	Brandenburg (nur die Kreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur Regierungsbezirk Detmold mit den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld), Sachsen-Anhalt (nur die Kreise und kreisfreien Städte Altmarkkreis Salzwedel, Aschersleben-Staßfurt, Bördekreis, Halberstadt, Jerichower Land, Magdeburg, Ohrekreis, Quedlinburg, Schönebeck, Stendal, Wernigerode), Schleswig-Holstein Bundesweit Schäden nach dem Besatzungsschädenabgeltungsgesetz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Süd Krelingstr. 50 90408 Nürnberg	Baden-Württemberg, Bayern (ohne Regierungsbezirk Unterfranken)

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kammerversammlung am 23. April 2005 in Bad Dürkheim

Die diesjährige Kammerversammlung findet in Bad Dürkheim, Mercure Accor Hotels (ehemals Dorint), Kurbrunnenstr. 30-32, 67098 Bad Dürkheim statt. Die Versammlung beginnt um 10.30 Uhr und endet gegen 12.00 Uhr.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht (siehe Anlage zu diesem KAMMERREPORT)
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Haushaltsplan (Anlage zu diesem KAMMERREPORT)
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für 2006
7. Wahlen zum Kammervorstand
8. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
9. Änderung der Sterbegeldrichtlinien
10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
11. Verschiedenes

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

Erläuterung zur Tagesordnung

Zu Top 6 - Festsetzung des Kammerbeitrages für 2006. Es wird vorgeschlagen den Kammerbeitrag wie bisher auf 260,00 € festzusetzen.

Zu Top 7 - Die zu wählenden Mitglieder für den Kammervorstand werden sich persönlich in der Kammerversammlung vorstellen. Alle erfüllen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 65 BRAO.

Turnusgemäß scheidende folgende Kammermitglieder aus:

- RA JR Dr. Weihrauch, Kaiserslautern
- RA Dr. Böhmer, Ludwigshafen
- RA Glogger, Ludwigshafen
- RA JR Klein, Zweibrücken,

Verzicht

- RA Leppla, Pirmasens
- RA JR Mell, Ludwigshafen
- RA Brauer, Frankenthal
- RA Lang, Speyer

Neu vorgeschlagen sind:

- RA Thomas Besenbruch
- RAin Eva Kreienberg
- RA Christian Wiebelt

Zu Top 9 - Änderung der Sterbegeldrichtlinien. Die Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (Seite 20 dieses KAMMERREPORTS) sind mit kleineren Änderungen seit dem 30.4.1966 in Kraft. Die Einrichtung hat sich bewährt. Der Kammervorstand ist allerdings der Auffassung, dass erneut eine kleinere Änderung zur Klarstellung für Zweifelsfälle notwendig ist. So heißt es unter Nr. 1 der Sterbegeldrichtlinien:

1. Beim Tode eines Kammermitglieds wird an dessen Hinterbliebenen von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrecht erhalten werden; das gleiche gilt bei einem Wechsel der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden

aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

Nach Auffassung des Kammervorstandes sollte bei Abs. 2 ein weiterer Satz angefügt werden, der lautet wie folgt:

Das ausgeschiedene Kammermitglied hat bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Widerrufsbescheids die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist in der Regel eine weitere Teilnahme ausgeschlossen.

Sommerfest der Justiz 2005

Das Ministerium der Justiz hat vorab mitgeteilt, dass erneut ein Sommerfest der Justiz stattfinden wird. Ort der Veranstaltung ist das Schloss Waldthausen bei Budenheim (Nähe Mainz). Als Termin ist Freitag, der **17. Juni 2005**, vorgesehen. Alle Kammermitglieder werden zwar noch zeitnah eine Einladung erhalten, es ist aber sicher sinnvoll, sich bereits heute den Termin zu notieren.

Einführung der neuen Fachanwaltschaften

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass wegen Überschneidungen bezüglich des Fristablaufs der Genehmigungsfrist und der Frist für die Manuskripterstellung der BRAK-Mitteilung Heft 1/2005 eine Veröffentlichung der Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Einführung weiterer Fachanwaltschaften nicht im Heft 1/2005 möglich war. Nächster Termin zur Veröffentlichung der Beschlüsse ist erst das Heft 2/2005, das im April 2005 ausgeliefert wird. Die Beschlüsse zur Neueinführung der Fachanwaltschaften werden deshalb frühestens am **1. Juli 2005** in Kraft treten und nicht wie im KAMMERREPORT 4/2004 mitgeteilt, schon am 1.05.2005.

Existenzgründungsberatung durch Rechtsanwälte

Auf Betreiben der Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken haben sich in den Starterzentren der Industrie- und Handelskammern Landau, Pirmasens und Zweibrücken Kolleginnen und Kollegen in den letzten Wochen zusammengefunden, die bereit sind, Existenzgründern eine erste rechtliche Beratung über Probleme bei der Existenzgründung zu geben. Der Rechtsanwaltsprechtag findet, beginnend mit März 2005, an jedem ersten Mittwoch des Monats in den Starterzentren statt.

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Am 21.02.2005 hat die Satzungsversammlung erneut in Berlin getagt. Gegenstand waren die Punkte der Tagesordnung, die auf der letzten Sitzung keine Berücksichtigung finden konnten, also insbesondere die Änderung der Geschäftsordnung und die Regelung des § 7 Berufsordnung. Wegen der Komplexität konnte leider der weitere Punkt "Interessenkollision" wiederum nicht abschließend behandelt werden.

Wichtig sind allerdings die Entscheidungen zu § 7 BORA. Die Satzungsversammlung hat sich nämlich endlich für eine Regelung entschieden. Ob diese sonderlich glücklich ist, darüber kann man trefflich streiten. Nach eingehender Diskussion hat man sich gegen eine Abschaffung des § 7 BORA entschieden. Überwiegender Auffassung der Satzungsversammlungsmitglieder zufolge sollte den Kolleginnen und Kollegen wenigstens eine Orientierung an die Hand gegeben werden, wie sie sich zukünftig werbend nach außen präsentieren können. Folgender Wortlaut des § 7 wurde beschlossen:

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.
- (2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachan-

waltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

- (3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Die vorstehende Änderung bedarf noch der Genehmigung des Bundesjustizministeriums und der Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA wurde gestrichen. Des Weiteren wurden die Absätze des § 6 BORA und § 10 Abs. 1 und 4 BORA redaktionell angepasst. Mit einem In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderungen wird im Herbst dieses Jahres gerechnet.

Mit der Änderung des § 7 hat die Satzungsversammlung nunmehr die Qualifikationsleiter Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt, Fachanwalt aufgegeben. Damit hat die Satzungsversammlung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum "Spezialisten" Rechnung getragen. Es liegt nunmehr an jedem Einzelnen, ob die neue Regelung mit sinnvollem Leben erfüllt werden wird. Jeder wird sich künftig selbstkritisch fragen müssen, ob er über "entsprechende" Kenntnisse verfügt. An dieser Stelle sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung die Auffassung des Kammervorstandes zum Spezialisten (siehe KAMMERREPORT 4/2004) nach wie vor Bestand hat.

Probleme im Zusammenhang mit Geldwäsche

Mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München drucken wird nachfolgend die von Herrn Kollegen Dr. Eckard Müller, Fachanwalt für Strafrecht, München, bearbeitete Handreichung zu den Problemen in Zusammenhang mit Geldwäsche ab.

Verhaltensempfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) und die Geldwäsche, § 261 StGB,

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunther Widmaier,
Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen
Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Dr. Thomas C. Knierim,
Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause,
Berlin

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt,
Frankfurt am Main

Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Egon Müller,
Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller,
München

(Berichterstatter)

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen,
Berlin

(Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold
Schlothauer, Bremen

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle,
Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert,
Düsseldorf

(Berichterstatterin)

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias

Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander
Ignor, Berlin

Rechtsanwalt Frank Johnigk,

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

I. Vorbemerkung

Die Erstreckung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes auch auf Rechtsanwälte und die dadurch statuierte Durchbrechung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie das Risiko einer strafbaren Geldwäsche durch Entgegennahme von Anwaltshonorar aus bemakelten Geldern hat zu einer erheblichen Verunsicherung der Rechtsanwaltschaft geführt.

Die vorliegenden Verhaltensempfehlungen sollen dieser Verunsicherung entgegenwirken, über die gesetzlichen Vorschriften informieren und für die entsprechenden Probleme sensibilisieren. Mandanten muss nicht grundsätzlich mit erhöhter Aufmerksamkeit oder größerem Misstrauen begegnet werden. Klarheit über die Vorschriften soll sicherstellen, Fehler zu vermeiden.

II. Geldwäschebekämpfungsgesetz

1. Grundsätzliches

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz gilt seit 15.8.2002 auch für Rechtsanwälte, soweit es um die Mitwirkung bei folgenden Geschäften geht:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Mandanten;
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;
- Gründung, Betrieb der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten.

Bei allen sonstigen anwaltlichen Geschäften greift das Geldwäschegesetz nicht und es existieren außerhalb dieser enumerativ aufgelisteten Betätigungsbereiche weder Identifizierungspflichten

noch Anzeigepflichten. Bei allen nicht von § 3 Abs. 1 GwG erfassten anwaltlichen Geschäften verbleibt es auch bei der umfassenden, strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht.

2. Identifizierungspflicht

Nach § 2 Abs. 1 GwG ist der Vertragspartner zu identifizieren. §1 Abs. 5 GwG regelt die Modalitäten. Im Regelfall genügt die Ablichtung der Personalpapiere.

Für juristische Personen besteht eine Regelungslücke. Es wird insoweit empfohlen zur Identifizierung auf amtliche Veröffentlichungen oder amtliche Register zurückzugreifen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GwG entsteht die Verpflichtung zur Identifizierung erst mit Vertragsschluss. Keine Identifizierungspflicht besteht somit für die reine Anbahnungsphase. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei der Entgegennahme von Bargeld, Wertpapieren und Edelmetallen im Wert von mindestens 15.000,00 EUR. Für diesen Fall ist eine Identifizierung unabhängig von einem Vertragsverhältnis vorzunehmen.

§ 6 GwG begründet eine zusätzliche Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen. Wann ein solcher Verdachtsfall anzunehmen ist, wird weiter unten unter 4. a und b näher erläutert.

Grundsätzlich gilt die Identifizierungspflicht auch für Altmandanten. Eine Ausnahme sieht § 7 GwG nur vor, wenn der zu Identifizierende persönlich bekannt ist und bei früherer Gelegenheit bereits identifiziert worden ist.

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus § 9 GwG.

Die zur Identifizierung erstellten Unterlagen sind privilegierte Unterlagen im Sinne des § 97 StPO. Sie unterliegen auch der anwaltschaftlichen Schweigepflicht.

Außer in den Fällen einer Anzeigepflicht dürfen sie nicht Dritten mitgeteilt werden. Auch im Falle von Durchsuchungsmaßnahmen darf deshalb keine freiwillige Herausgabe erfolgen. Gegen die insbesondere in § 10 Abs. 2 GwG vorgesehene Verwertungsmöglichkeit auch in Besteuerungs- und Strafverfahren bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

4. Anzeigepflicht

§ 11 Abs. 3 GwG begründet eine Anzeigepflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion der Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle einer Durchführung dienen würde.

a) Indizien in der Person des Mandanten, die einen Verdacht begründen können:

- Der Mandant verlangt Anonymität und versucht seine Identität zu verschleiern.
- Der Mandant erteilt falsche Auskünfte oder verweigert für die Durchführung der Dienstleistung erforderliche Informationen.
- Gegen den Mandanten ist ein Ermittlungsverfahren wegen einer Katalogtat im Sinne des § 261 StGB anhängig und es ist hinsichtlich etwaiger, aus der Tat erlangter Vermögenswerte die Anordnung von Verfall/Rückgewinnungshilfe in Betracht zu ziehen

b) Indizien aus dem Geschäft selbst, die einen Verdacht begründen können:

- Es geht um die Durchführung von Geschäften, die offenkundig unwirtschaftlich sind und für die auch auf Nachfrage keine vertretbaren legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe benannt werden.
- Der Mandant versucht, hochvolumige unbare Zahlungen zu vermeiden.
- Zahlungen zu Gunsten des Mandanten auf das Konto des Anwalts werden ohne plausiblen Grund von Drittzuwendern geleistet, die in keiner nachvollziehbaren Beziehung zu dem

Mandanten stehen und die in einem Land ansässig sind, das auf der FATF-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften steht. (siehe www.fatf-gafi.org)

- Das Unternehmen des Mandanten weist die Merkmale einer Scheingesellschaft auf (z. B. fehlende Betriebsausstattung, fehlendes Personal).

Die genannten Anhaltspunkte sind zu gewichten. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunktes reicht grundsätzlich nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen.

5. Einschränkung der Anzeigepflicht

Gemäß § 11 Abs. 3 GwG entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Geldwäscheverdacht auf Informationen beruht, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessberatung für seinen Mandanten erhalten hat.

Eine Rückausnahme sieht § 11 Abs. 3 GwG jedoch vor, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch genommen hat. In diesem Fall bleibt es bei der Anzeigeverpflichtung.

Zu beachten ist aber, dass nach den Gesetzesmaterialien die Anzeigepflicht der rechtsberatenden Berufe nur zukünftig drohende Geldwäschehandlungen verhindern soll. Es entfällt danach die Anzeigeverpflichtung, wenn der Rechtsanwalt auf Grund der Gespräche mit dem Mandanten, insbesondere nach der Aufklärung über die Strafbarkeit des geplanten Handelns, davon ausgeht, dass sein Mandant von seinem Vorhaben Abstand nimmt.

Die Mitteilung einer Anzeige an den Mandanten ist unzulässig, sie ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GwG als Ord-

nungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR bedroht.

6. Geldwäschebeauftragter

Für Rechtsanwälte, die die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannte Geschäfte regelmäßig ausführen, gilt die Verpflichtung einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn der Kanzlei mehr als 10 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO angehören (Anordnung der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG vom 31.7.2003 i.V.m. § 14 Abs. 2, 4 GwG).

7. Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro bedroht, wobei das Unterlassen der Identifizierung in Verdachtsfällen (§ 6 GwG), ausgenommen ist. Das Unterlassen von Erkundigungen nach dem wirtschaftlich Berechtigten und das Unterlassen der Feststellung dessen persönlicher Daten kann mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Dasselbe gilt für das Unterrichten des Mandanten von einer Anzeige nach § 11 Abs. 3 GwG. Dagegen ist der Verstoß gegen die Anzeigepflicht als solcher nicht bußgeldbewehrt.

III. Geldwäsche, § 261 StGB

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das Sonderproblem Geldwäsche - bemakeltes Verteidigerhonorar.

1. Strafverteidigerhonorar

a) § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten. Dies wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.3.2004 klar gestellt.

Sichere Kenntnis ist identisch mit positivem Wissen. Weder Leichtfertigkeit noch bedingter Vorsatz genügen, um eine Strafbarkeit zu begründen.

b) Das BVerfG verpflichtet Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, auch bei Verfahren gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB sensibel vorzugehen und auf die besondere Stellung des Strafverteidigers Rücksicht zu nehmen.

Ein Anfangsverdacht darf nur bejaht werden, wenn auf Tatsachen beruhende, greifbare Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Strafverteidiger zum Zeitpunkt der Honorarannahme bösgläubig war.

Die Übernahme eines Wahlmandates wegen einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB genügt nicht für die Begründung eines Anfangsverdachts. Hinzukommen müssen insbesondere folgende weitere Indikatoren:

- Aus der Katalogstraftat müssen Vermögenswerte im Sinne des § 261 StGB erlangt worden sein.
- Entgegennahme des Anwaltshonorars unter konspirativen Bedingungen.
- Hohe Bargeldzahlungen. In Anlehnung an das GWG ist von Beträgen über 15.000 EUR auszugehen. Mehrere Teilzahlungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, sind unter Umständen hierbei als Einheit zu sehen.
- Unangemessene Höhe des Honorars im Verhältnis zu der anwaltschaftlichen Leistung.

Unbare Zahlungsweisen, insbesondere Banküberweisungen, schließen in der Regel die Annahme eines Anfangsverdachts aus. Dies folgt aus dem Kontrollraster bei den Banken gemäß dem GwG.

2. Sonstige Anwaltsvergütungen

a) Die Beschränkung der Strafbarkeit nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB bei der Entgegennahme von Anwaltshonoraren auf Wissentlichkeit gilt nach den Entscheidungsgründen des Bundesver-

fassungsgerichtes vom 30.3.2004 nur für Strafverteidigerhonorare. Eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung für die Anwendung des § 261 StGB auch auf sonstige Anwaltsvergütungen ist geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Problematik offengelassen.

Folgende Gesichtspunkte sprechen dafür, nicht nur bei Strafverteidigerhonoraren, sondern bei sämtlichen Anwaltsvergütungen eine Strafbarkeit nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur bei Wissentlichkeit anzunehmen:

Auch im Zivilrecht kann die Pönalisierung des Anwaltshonorars zu einer Rechtsverweigerung für den Rechtssuchenden führen. In Verfahren mit Anwaltszwang kommt eine Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe nur bei Vermögenslosigkeit des Rechtssuchenden in Betracht.

Darüber hinaus kann zwischen einer möglichen Beihilfehandlung des Anwalts zu Gunsten des Mandanten und der Empfangnahme von Honoraren kein prinzipieller Unterschied gemacht werden. Der BGH wertet eine berufstypische Handlung nur dann als Beihilfe, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf zielt, eine strafbare Handlung zu begehen und der hilfeleistende Rechtsanwalt dies weiß; hält er es nur für möglich, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen (BGH NStZ 2000, 34; NStZ 2004, 41).

Innerhalb eines Mandatsverhältnisses kann für die Beurteilung der möglichen Strafbarkeit eines Rechtsanwalts kein unterschiedlicher Maßstab gelten, sei es, dass es um die Honorierung oder um die Quellen dieser Honorierung geht, sei es, dass es um anderweitige inhaltliche Informationen geht, die die Durchführung des Mandatsverhältnisses betreffen.

An das gebotene Misstrauen des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten kann kein unterschiedlicher Maßstab gelegt werden.

b) *Hat der nicht strafrechtlich tätige Rechtsanwalt Kenntnis davon, dass gegen seinen Mandanten ein Ermittlungsverfahren wegen einer Katalogtat gemäß § 261 StGB geführt wird, oder werden im Rahmen der zivilrechtlichen Auseinandersetzung von dritter Seite entsprechende Vorwürfe gegen den Mandanten erhoben, sind folgende Punkte zu beachten:*

- Umstände, die - wie oben unter II 1b dargelegt - bei einem Strafverteidiger den Anfangsverdacht einer möglichen Geldwäsche begründen können, sind ebenfalls zu beachten und zu vermeiden.
- Bei positiver Kenntnis eines strafbaren Verhaltens des Mandanten im Sinne einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB und bei weiterer Kenntnis, dass hieraus Vermögensvorteile durch den Mandanten erzielt wurden, ist das Mandat zwingend niederzulegen, weitere Honorarzahleungen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.
Dies gilt aber dann nicht, wenn positive Kenntnis darüber besteht, dass die Honorierung aus einer unbemerkten Einkunftsquelle fließt.
- Auf bargeldloser Leistung der Honorarzahleungen sollte bestanden werden. Hohe Bargeldzahlungen sind zu vermeiden.
- Treuhandgelder sollten in der Regel vermieden werden und allenfalls im Rahmen enger Zweckbindung mit dem Mandat abgewickelt werden.

In Zweifelsfällen sollte bei erfahrenen Kollegen oder den Rechtsanwaltskammern Rücksprache genommen werden, bevor ein unvertretbares Risiko eingegangen wird.

*Rechtsanwalt Dr. Eckart Müller,
Fachanwalt für Strafrecht, München
Vizepräsident*

AUSBILDUNG

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge vom 01. 10. 2003 - 30. 09. 2004

Hierzu teilt die Bundesrechtsanwaltskammer folgendes mit:

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge ist mit insgesamt **8150** im Vergleich zum Vorjahr (8845) um **-7,86 %** zurückgegangen. Ein gravierender Einschnitt erfolgte in der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r (Rückgang -10,28 %) mit **5358 Ausbildungsverträgen** und damit 614 Verträgen weniger als im Vorjahr (5972). Die Anzahl der neuen Ausbildungsverhältnisse für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, die seit den letzten drei Jahren rückläufig ist, verringerte sich zum Vorjahr lediglich um -2,80 % auf **2790** (Vorjahr: 2870).

Einen besonders hohen prozentualen Rückgang in der Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge verzeichneten die Rechtsanwaltskammern

Saarbrücken (-28,57 %), Celle (-19,33 %), Bremen (-17,6 %), München (-15,89%), Braunschweig (-15,46 %) und Frankfurt (-12,30).

In sieben Kammerbezirken konnten aber auch mehr Ausbildungsverträge neu abgeschlossen werden als im Vorjahr: Rechtsanwaltskammern Karlsruhe (+ 24 Verträge), Thüringen (+ 22), Oldenburg (+15), Tübingen (+11), Hamburg (+ 7), Kassel (+ 6) und Bamberg (+ 1).

Insgesamt lässt sich einschätzen, dass der Rückgang für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r dem jährlichen Rückgang etwa entspricht, während für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r ein derart hoher Rückgang nicht vorhersehbar war. Gründe dafür können sowohl in der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte, aber auch in der Ausbildungsreife der Auszubildenden liegen.

VERSORGUNGS- WERK

Bekanntgabe des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

Nach § 35 der Satzung des Versorgungswerks erfolgen Bekanntmachungen in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammern.

Dies vorausgeschickt, bitten wir im nächsten Rundschreiben folgende Bekanntmachung des Versorgungswerks aufzunehmen:

In der Vertreterversammlung am 03.11.2004 wurde die Satzung des Versorgungswerks in einigen Punkten geändert und ergänzt. Die Satzungsänderungen wurden am 22.11.2004 durch den Justizminister genehmigt. Sie wurden in der 2. Ausgabe des Staatsanzeigers vom 24.01.2005 bekannt gemacht. Die Änderungen werden allen Mitgliedern per Rundschreiben mitgeteilt.

Rechtsanwalt **Hans-Ulrich Rimmel** wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 auf die Dauer von fünf Jahren erneut als Mitglied des Anwaltsgerichts benannt. Darüber hinaus hat der Minister der Justiz Herrn Rimmel als Vorsitzenden des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ernannt.

Rechtsanwalt Rimmel tritt damit die Nachfolge von Herrn **JR Klaus Reidel**, der in der Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.2004 Vorsitzender des Ehrengerichts/Anwaltsgerichts gewesen ist.

Für den ausgeschiedenen JR Reidel wurde Herr Kollege **Christoph Basler**, Zweibrücken, zum weiteren Mitglied des Anwaltsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Das Ministerium hat außerdem Frau Kollegin **Silke Tillmanns** erneut mit Wirkung vom 01.01.2005 auf die Dauer von fünf Jahren als ehrenamtliche Richterin zum Mitglieds des Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz ernannt.

Verabschiedung von Herrn JR Klaus H. Reidel

Am 10.03.2005 verabschiedete das Präsidium und die Mitglieder des Anwaltsgerichts ihren langjährigen Vorsitzenden Herrn JR Klaus H. Reidel in einer Feierstunde. Herr JR Reidel ist seit Januar 1969 als Rechtsanwalt zugelassen. Bereits seit 1981 war er ununterbrochen Mitglied des Ehrengerichts der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. 1994 löste er dessen langjährigen Vorsitzenden Herrn JR Cambeis als Vorsitzenden des Ehrengerichts/später Anwaltsgerichts ab. 1994 erfolgte auch die Ernennung zum Justizrat. Herr JR Reidel hat zur Festschrift 125 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den Beitrag "Von den Richtlinien des anwaltlichen Standesrecht zur Berufsordnung für Rechtsanwälte" beigetragen. Über das berufliche Engagement hinaus engagiert sich JR Reidel auch im politischen und kirchlichen Bereich.

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

PFÄLZISCHES
OBERLANDESGERICHT
Zweibrücken, den 08.12.2004
3204 E - 6/04

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren im Geschäftsjahr 2005 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

- a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
- c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

- a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
- c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

- d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz

4. Im Übrigen:

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Dury

Geisert Klüber Morgenroth D.

Dr. Neumüller Reichling Schunck

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Eberhard Beissel

Ludwigsplatz 10, 67059 Ludwigshafen

Isabelle Graf

Tilsiter Str. 22, 67117 Limburgerhof

Anja Hrabowsky

Bayernstr 49, 67061 Ludwigshafen

Kirsten Sauder

Eppsteiner Weg 8, 67133 Maxdorf

Alexander Schlichting

Martin-Luther-Str. 92, 67433 Neustadt

Falk Schuhmacher

Marxenweidenweg 32,
67354 Römerberg

Marco Schulz

Ehrlichstr. 3, 67259 Beindersheim

Christina Rudolf

Wredestr. 53, 67059 Ludwigshafen

Patricia Stoffel

Mertesheimer Str. 14,
67280 Erbertsheim

Landgericht Landau

Christoph Roland Foos

Im Leisengarten 11A, 76872 Minfeld

Maren Verena Heinecke

Marienring 9, 76829 Landau

Landgericht Kaiserslautern

Robert Klein

Bahnhofstr. 58, 66869 Kusel

Eddy-Hendrick Raab

Rudolf-Breitscheid-Str. 73,
67655 Kaiserslautern

Landgericht Zweibrücken

Melanie Quarz

Bahnhofstr. 29, 66953 Pirmasens

Jana Schadow

St. Wendeler Str. 7,
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Zulassungswechsel

Landgericht Frankenthal

Christian Bender

August-Bebel-Str. 36,
67069 Ludwigshafen

Stefanie Berbig

Hermann-Ehlers-Str. 19,
67434 Neustadt

Elmar Buschbacher

Emil-Nolte-Ring 7, 67227 Frankenthal

Amelie Gopalan

Thomas-Mann-Str. 21,
67071 Ludwigshafen

Andreas Heilmann

Am Viehtriftweg 27, 67374 Hanhofen

Martin Hofmann

Grosse Himmelsgasse 1, 67346 Speyer

Uwe Martens

Westliche Ringstr. 15,
67227 Frankenthal

Dr. Annette Namendorf

Anselm-Feuerbach-Str. 21,
67227 Frankenthal

Dr. Susanne Schnauer

Irisstr. 23, 67067 Ludwigshafen

Roland Sturm

Achtmorgenstr. 13,
67065 Ludwigshafen

Anke Werner

Wielandstr. 1, 67065 Ludwigshafen

Landgericht Landau

Volker Hensel

In den Bellen 14, 67360 Lingenfeld

Caren Lietke

Ludwig-Erhard-Str. 4,
76726 Germersheim

Roland Sinn

Ludwig-Erhard-Str. 4,
76726 Germersheim

Marcel Alexander Weiß

Ottstr. 5, 76744 Wörth

Löschungen

Cengzis Abdul-Rahman
Landgericht Frankenthal

Sascha Biegert
Landgericht Frankenthal

Andreas Markus Gaugler
Landgericht Frankenthal

Oswin Gehlert
Landgericht Frankenthal

Ralph Hendrix
Landgericht Frankenthal

Heiko Lenz
Landgericht Frankenthal

Kurt Leppelmann
Landgericht Frankenthal

Dr. Karl Heinz Rapp
Landgericht Frankenthal

Dr. Helmuth Ruge
Landgericht Frankenthal

Ute Schmaja
Landgericht Frankenthal

Nicola Bähr-Heinen
Landgericht Landau

Alexander Poll
Landgericht Landau

Walter Eckard
Landgericht Zweibrücken

Dirk Heeling
Landgericht Zweibrücken

Isabel Eva Sylvestre
Landgericht Zweibrücken

Christa Zabanoff-Schwarz
Landgericht Zweibrücken

Rechtsbeistand
Kurt Wolff, Kaiserslautern

Verstorbene Rechtsanwälte

Landgericht Kaiserslautern
Reinhold Dorsch

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Angelika Klass

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Joachim H. Erbacher

Abwickler / Vertreter

RA Walter Utzinger, Landstuhl wurde auf die Dauer von einem Jahr zum Abwickler der Kanzlei Walter Eckard, Landstuhl bestellt.

RA Joachim Schröder, Maxdorf wurde auf die Dauer von einem Jahr zum Abwickler der Kanzlei Reinhold Dorsch, Enkenbach-Alsenborn bestellt.

STELLENMARKT

1. Langjährige Rechtsanwaltskanzlei in LU-Stadtmitte bietet Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt/-in mit einer Bürokraft.
2. Unternehmerpersönlichkeit "Rechtsanwalt/-in" gesucht: Wir sind eine mittlere Anwaltskanzlei mit zurzeit drei Berufsträgern in bester Lage von Ludwigshafen. Unser Tätigkeitsgebiet umfasst vorwiegend den Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts. Daneben bieten wir unseren Mandanten auch Vorträge, Seminare und Inhouse-Schulungen an. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierten und zielstrebigem Rechtsanwalt(in) und FA für Steuerrecht bzw. mit FA-Lehrgang Steuerrecht mit Visionen; zunächst in Bürogemeinschaft. Sehr gute EDV-Kenntnisse sowie erste Berufserfahrung sollten Sie mitbringen. Unser Beruf ist unsere Berufung - gleiches sollte bei Ihnen auch so sein - über Ihren Anruf bzw. Email freuen wir uns.
3. Rechtsanwalt und früherer OLG-Rat und Bürgermeister, seit über 20 Jahren Anwalt, sucht zur Bildung einer Bürogemeinschaft 1 - 3 qualifizierte Kolleginnen und Kollegen.
4. Rechtsanwaltskanzlei im Landgerichtsbezirk Frankenthal sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teilzeit als Schwangerschaftsvertretung in der Zeit von Juni 2005 - mindestens Oktober 2005 mit Berufserfahrung und mindestens befriedigenden Examina. Teamgeist, schnelle Auffassungsgabe und selbstständiges Arbeiten Voraussetzung. Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.
5. Assessorin (29) mit einem Jahr Berufserfahrung in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei sucht wegen Zuzugs nach Mannheim neue berufliche Herausforderung im Rhein-Neckar-Raum (Angestelltenverhältnis oder freie Mitarbeit; Vollzeit- oder Teilzeit). Beide Examina mit Prädikat in Bayern (7,70; 7,11 Punkte); Interessenschwerpunkte: allg. Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (int.), Arbeitsrecht, Familienrecht. Es besteht die Bereitschaft, sich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten. Fremdsprachen: Englisch fließend (Auslandsaufenthalt), Kenntnisse in Französisch und Spanisch; MS-Office Kenntnisse.
6. Hochmotivierter Rechtsanwalt, 28 Jahre, sucht berufliche Herausforderung in Unternehmen oder Kanzlei (Vollzeit oder Teilzeit); zwei bayerische Examina, ortsungebunden, besonderes Interesse an Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, auch sehr gerne Vertiefung anderer Rechtsmaterien; gute Englischkenntnisse.
7. Engagierter Assessor (31 J.) sucht adäquate Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei, Wirtschaftsunternehmen oder Verband. 1. Examen 2002 (Nds.), 2. Examen 2004 (NRW), Arbeitsrecht als Wahlfach beider Examina. Referendariat: Verwaltungsstation bei IHK; einjährige Mitarbeit (im Rahmen der Wahlpflicht-, RA- und Wahlstation, sowie i. R. e. Nebentätigkeit) in mittelständischer Rechtsanwaltskanzlei (Stationszeugnisse gut bzw. sehr gut). Zusatzqualifikation: Fachlehrgang Arbeitsrecht; Teilnahme am Studium der Wirtschaftswissenschaften. Interessenschwerpunkte liegen im Bereich Zivilrecht insb. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Es besteht aber grds. die Bereitschaft, sich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten.
8. Für langjährig ansässige Steuerberatungskanzlei in Lampertheim (Raum Mannheim) Rechtsanwalt zwecks Bürogemeinschaft und Kooperation gesucht.
9. Engagierte, junge Rechtsanwältin (28) sucht ab sofort Tätigkeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Beide Examina mit Prädikat in Baden-Württemberg (8,0 P. und 6,8 P.), Interessenschwerpunkt Zivilrecht, insbesondere Verkehrsrecht, Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang Verkehrsrecht, derzeit Tätigkeit als Rechtsanwältin, Fremdsprachen Französisch fließend und Englisch, teamfähig, zuverlässig und flexibel.

Kammer intern

Arbeitsrecht

Referenten: RA Ralf Stichler,
Kaiserslautern, Fachanwalt
für Arbeitsrecht
RA Dr. Ulrich Baeck,
c/o Gleiss Lutz, Frankfurt
am Main, Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Themen: 1. RA Dr. Beck:
Vertragsgestaltung,
Interessenausgleich/
Sozialplan
2. RA Stichler:
Gebührenabrechnung
im Arbeitsrecht

Zeit: Freitag, 20.05.2005, 09.00
Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Samstag, 21.05.2005, 09.00
Uhr bis ca. 13.00 Uhr

Ort: Dorint Hotel,
Kaiserslautern

Gebühr: 150,00 € einschließlich
Pausenkaffee, Mittagessen
und Skripten

Achtung:

Teilnehmerzahl ist begrenzt!

Es besteht die Gelegenheit im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung das letzte Spiel des 1. FCK Kaiserslautern gegen Werder Bremen zu besuchen. Spannung ist garantiert! Bei Interesse können bis zum 30. 04. 2005 Karten über die Kanzlei von Herrn Kollegen Stichler bei Frau Berger telefonisch unter der Nr. 0631/67140 bestellt werden. Die Sitzplätze befinden sich auf der Nordtribüne und kosten zwischen 30,00 und 35,00 €.

Veranstaltung des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Scheidungsmanagement

Referent: Arthur Trossen,
Richter am Amtsgericht,
Mediator, Alterkirchen
Eberhard Kempf, Diplom-
Psychologe, Mediator

Datum: 09.04.2005
Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 135,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Straf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen der Steuerfahndung

Referent: Claus-Arnold Vogelberg,
Richter am AG Münster a. D.,
Rechtsanwalt, Dortmund

Datum: 16.04.2005
Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 127,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

"Pleiten, Pfusch und Pannen" beim Sachverständigen gutachten im selbständigen Beweisverfahren

Referenten: Dipl.-Ing. Michael Probst,
Architekt und öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger, Mainz

Datum: 20.04.2005
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 99,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Reformen des Zivilprozessrechts

In Zusammenarbeit mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz

Referenten: Wolfgang Ball, Richter am
Bundesgerichtshof
JR Dr. Karl Eichele,
Rechtsanwalt, Vizepräsident
der RAK Koblenz

Datum: 22.04.2005
Ort/Zeit: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24 - 26, Mainz,
Tel.: 0 61 31 / 25 70,
09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 132,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Elektronischer Rechtsverkehr

Referenten: Prof. Dr. Hubert Schmidt,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht,
Koblenz

Datum: 27.04.2005
Ort/Zeit: Verwaltungsgericht Mainz,
15.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr
Teilnahmegebühr: 30,00 €

Arzthaftungsrecht

Referent: Dr. Ulrich Wessels,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Familien- und
Verwaltungsrecht, Münster

Datum: 30.04.2005
Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 129,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Koblenz in Familiensachen

Referent: Walter Eck, Richter am OLG
Koblenz, Trier

Datum: 20.05. oder 21.05.2005
Ort/Zeit: 20.05.05: 13.30 Uhr bis
18.00 Uhr, Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz,
Tel.: 06131/2570
21.05.05: 09.00 Uhr bis
13.30 Uhr, Seminar-Zentrum,
Rheinstr. 20, Koblenz

Teilnahmegebühr: 105,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Die Rechtsschutzversicherung - Gegner, Partner oder "nur lästig?"

Referent: Ralf A. Göckner,
Rechtsanwalt, Koblenz

Datum: 25.05.2005
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.15 Uhr
Teilnahmegebühr: 80,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

VERANSTALTUNGEN

Steuern und Vereine

Referent: Wolfram Schäfer,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht,
Dipl.-Finanzwirt (FH), Alzey

Datum: 01.06.2005

Zeit: 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Teilnahmegebühr: 92,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Existenzgründung einer Anwaltskanzlei aus praxisorientierter Sicht

Referent: Thomas Allebrand,
Abteilungsleiter Dresdner
Bank, Mainz

Datum: 08.06.2005

Zeit: 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 70,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Der Steuerprozess: FGO (1. Instanz) mit praktischen Fällen

Referent: Dr. Wolf-Dieter Butz,
Vorsitzender Richter am
Nds. Finanzgericht,
Hannover

Datum: 11.06.2005

Zeit: 09.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 124,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Bilanzanalyse für Familienrecht- ler / Leistungsfähigkeit anhand von Steuer- und Gewinnermitt- lungsunterlagen einschließlich der Ermittlung der Schwarzeinkünfte

Referent: Bernd Kuckenburger,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Familien- und Steuerrecht

Datum: 18.06.2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 133,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Rechtsprechungsüberblick im Versicherungsrecht

Referent: Wolfgang Fensch,
Rechtsanwalt, Koblenz

Datum: 02.07.2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 122,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Altersteilzeit und der Schutz vor Insolvenz

Referent: Dr. Christian Steinmann,
Rechtsanwalt, München

Datum: 06.07.2005

Zeit: 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Teilnahmegebühr: 104,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Arbeitslosengeld I

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Hochschule für angewandte
Wissenschaften, Hamburg

Datum: 08.07.2005

Zeit: 12.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 126,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO
für Fachanwälte für Arbeits-
und Sozialrecht

SGB II

- Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Hochschule für angewandte
Wissenschaften, Hamburg

Datum: 09.07.2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 131,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO
für Fachanwälte für Arbeits-
und Sozialrecht

Haftungsfragen im Büroalltag - auch geeignet für qualifizierte Mitarbeiter/-innen in der Rechts- anwaltskanzlei -

Referent: Horst Leis, Rechtsanwalt,
Fa. Hans Soldan GmbH,
Essen

Datum: 15.07.2005

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 119,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Aktuelles Steuerrecht

- Neuerungen -

Referent: Georg Recker,
Diplom-Finanzwirt (MBA),
Stuttgart

Datum: 16.07.2005

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 121,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen Anwalts-
instituts bei der Rechtsanwaltskammer
Koblenz

Postfach 20 12 64

56012 Koblenz

Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 40

Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Wissensmanagement für Anwälte

Von Dr. Martin Schulz, LL.M.
und Dr. Marcel Klugmann
2005. IX, 118 Seiten.
Kartoniert Euro 24,80
ISBN 3-452-25844-0

Das Buch ist ein Leitfaden für Aufbau, Entwicklung und kontinuierliche Pflege eines Wissensmanagement-Systems. Auf der Basis ihrer Erfahrung beim Aufbau eines Knowledge-Management-Systems in einer großen internationalen Rechtsanwaltssozietät geben die Autoren wertvolle Tipps und Ratschläge.

- 1. Warum benötigen Anwälte ein Wissensmanagement?**
- 2. Aufbau eines Wissensmanagement-Systems in der Anwaltskanzlei**
- 3. Wegweiser zu externen juristischen Wissensquellen**

4. Pflege und Ausbau des Wissensmanagements

In allen Kapiteln gibt es Checklisten, die beim Aufbau eines Wissensmanagements unterstützen; jedes Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung für den schnellen Überblick. Darüber hinaus gibt es in drei Anhängen Hinweise zu wichtigen Internetadressen und Internet-Newslettern sowie ein Verzeichnis ausgewählter Literatur zum Wissensmanagement.

KURIOSES Mitteilung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Ein lauter Abgang kann teuer werden
(Verletzung der Würde des Gerichts durch Zuschlagen der Saaltür)

Gar nicht einverstanden mit dem Richterspruch war ein Wohnungs-

eigentümer in einem Streit über seine Rechte vor dem Amtsgericht Ludwigs-hafen. Er verließ deshalb den Gerichtssaal, indem er die Saaltür mit Wucht zuschlug, um seiner Empörung gebührend Ausdruck zu verleihen. Als Ungebühr wertete indessen der Richter diesen lauten Abgang und verhängte gegen den Störenfried wegen Verletzung der Würde des Gerichts ein Ordnungsgeld von 200 €. Dagegen beschwerte sich der Gemaßregelte beim Pfälzischen Oberlandesgericht mit dem Argument, es sei schon nicht so arg gewesen, die Tür sei ihm vielmehr aus der Hand gefallen. Diese Entschuldigung fand jedoch beim 3. Senat kein Gehör: Das gerichtliche Protokoll über den spektakulären Abgang sei unmissverständlich und schließe weitere Aufklärung im Beschwerdeverfahren aus. Es blieb somit bei der Strafe von 200 € für den Türknaller.
(OLG Zweibrücken, 3. Zivilsenat, Beschluss vom 15. Dezember 2004 - 3 W 199/04)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
**»Arbeitsrecht«
am 20. / 21. Mai 2005**
im Dorint Hotel Kaiserslautern
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
150,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift

An die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30.04.66, geändert am 07.03.73, 07.02.81, 20.04.91, 09.05.92 u. 28.04.01.

1. *Beim Tode eines Kammermitgliedes wird an dessen Hinterbliebene von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig. Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrecht erhalten werden; das gleiche gilt bei einem Wechsel der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Umlage beträgt **26 Euro** für jeden Sterbefall.

3. Die eingehenden Beträge werden unter Verrechnung einer 5 %igen Unkostenpauschale für die Abwicklung an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Rückstände, die das Mitglied an Kammerbeitrag, Sterbegeldumlagen für andere Mitglieder, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hat, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet.

In Härtefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluß des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,
- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten des verstorbenen Kammermitgliedes,
- c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Ehegatten hinterläßt, an die Erben.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.

5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.

6. Die Umlage wird weiterhin nicht erhoben, wenn das verstorbene Kammermitglied seinerseits mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für zwei Sterbefälle länger als 6 Monate in Verzug war. Die zur Inverzugsetzung erforderliche Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief mit dem Hinweis auf die Folgen des Verzugs vorgenommen werden.

War ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagen im Rückstand, so werden alle von ihm als Sterbegeld geleisteten Zahlungen zunächst auf die älteren Umlagen verrechnet.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

* Nr. 1 Abs. 2 letzter Halbsatz hinzugefügt durch Beschluß der Kammerversammlung vom 20.04.91, rückwirkend zum 01.01.90.

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 11. Juni 2001.

**Telefonverzeichnis
der Pfälzischen
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff / Frau Zimmermann-Mehrbreier, vormittags)
Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)
Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührengutachten
(Frau Braß, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)
Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)
Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

I M P R E S S U M

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>